

30.11.2018

## **Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes**

Das Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) hat mit seinem grundsätzlichen Verbot der Umwandlung von Dauergrünland zu Ackerland erfolgreich den weiteren Rückgang des Dauergrünlands in Schleswig-Holstein verhindert. Mit dem grundsätzlichen Schutz des landwirtschaftlich genutzten Grünlands hat sich das DGLG in mehrfacher Hinsicht (Schutz von Grundwasser, Oberflächengewässern, Böden (Erosionsschutz), Klima und Biodiversität) als ökologisch vorteilhaft erwiesen, wie unter anderem aus dem Evaluierungsbericht (Landtagsdrucksache 19/609) hervorgeht.

Der Absicht der Landesregierung, dieses Gesetz nun zu entfristen, kann der NABU deshalb voll und ganz zustimmen.

### **1. Erfasste Grünlandkulisse**

Kritisch im Hinblick auf die Erfüllung des Gesetzeszwecks, nämlich die Erhaltung von Dauergrünland, sieht der NABU jedoch die vorgesehene Einschränkung der vom DGLG zu erfassenden Kulisse. Während nach der bisherigen Fassung mit § 3 Abs. 1 für alle Formen des Dauergrünlands ein grundsätzliches Umwandlungsverbot besteht, soll in der neuen Fassung nur Dauergrünland auf bestimmten Standorten von den Verboten bzw. Einschränkungen erfasst werden. Die Beseitigung des Dauergrünlands mit den in Satz 1 unter Nr. 1 bis 7 des § 3 Abs. 1 aufgezählten Standorteigenschaften (hohe Erosionsgefährdung, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Gewässerrandstreifen, Moor- und Anmoorböden) wäre zwar am problematischsten, weshalb sie im bisherigen Gesetz mit einem generellen Umwandlungsverbot belegt worden sind.

Den Zielen des Gesetzes entsprechen aber auch Dauergrünlandflächen, die nicht die in Satz 1 benannten Eigenschaften besitzen, aber in Schleswig-Holstein vielerorts anzutreffen sind und damit einen nicht unerheblichen Teil der Grünlandkulisse ausmachen. Darunter fallen alle Wiesen und Weiden, die auf überwiegend mineralischen Böden fußen, dabei im Fall eines Umbruchs nicht einer hohen bzw. sehr hohen Wind- oder Wassererosion ausgesetzt wären und nicht in Schutzgebieten liegen. Der davon betroffene Dauergrünlandanteil dürfte eine erhebliche Größenordnung einnehmen. Dieses 'normale' Dauergrünland aus der Schutzkulisse herauszunehmen, würde den ökologischen Zielen des Grünlandschutzes, wie sie u.a. im Evaluierungsbericht explizit dargestellt werden, widersprechen. Denn auch beim Umbruch dieses Grünlands 'normaler' Standorte kommt es bezüglich des Grundwasserschutzes "*durch die Zerstörung der Grasnarbe zur Mineralisation des über die Jahre aufgebauten Humuspools im Oberboden und damit zu einer*

*Freisetzung erheblicher Mengen an Stickstoff, die der Gefahr der Auswaschung in das Grundwasser unterliegen" (S. 3).*

Auch zum Schutz der Biodiversität sind 'normale' Dauergründflächen von Bedeutung. Beispielsweise der drastische Rückgang des Stars, ehemaliger Charaktervogel der Agrarlandschaft, vielerorts in Schleswig-Holstein steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den quantitativen und qualitativen Verlusten an Dauergrünland. Vor dem Hintergrund des 'Insektensterbens' ist zu bedenken, dass auf den Agrarflächen der Normallandschaft Dauerweiden die einzigen Flächen mit nennenswertem Insektenvorkommen sind.

Aus diesen Gründen empfiehlt der NABU eindringlich, die von dem grundsätzlichen Umwandlungsverbot betroffene Dauergrünlandkulisse in ihrer bisherigen allgemein gehaltenen Definition zu belassen, anstatt sie, wie mit dem Änderungsentwurf vorgesehen, durch Spezifizierung auszudünnen.

## **2. Ausnahmemöglichkeiten zum Umbruch**

Nach wie vor für kritisch hält der NABU die Ausnahmemöglichkeiten zum Umbruch aus Gründen der 'Grünlandpflege' (§ 3 Abs. 3 und 4). Zwar wirken die Bestimmungen auf den ersten Blick restriktiver als in der derzeit gültigen DLG-Fassung. Doch ist zu bedenken, dass sie sich im Änderungsentwurf allein auf eine extrem sensible Kulisse beziehen, für die bereits in der jetzigen Fassung ein Umbruchsverbot für wendende Technik und für Bodenbearbeitung tiefer als zehn Zentimeter besteht (§ 3 Abs. 3). Denn selbst bei einer oberflächlichen Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grasnarbe drohen Erosion und sind gravierende Nährstofffreisetzungen die Folge.

Überdies steht zu befürchten, dass die Genehmigungsbehörde (Landwirtschaftsabteilung des LLUR) die dafür notwendigen Genehmigungen relativ großzügig erteilen wird, zumal eine Abstimmung oder gar ein Einvernehmen mit der Naturschutzverwaltung nicht vorgesehen ist.

## **3. Chemische Beseitigung der Grasnarbe**

Des Weiteren sollte nicht nur "*die mechanische Zerstörung der vorhandenen Grasnarbe*" (zum Zweck der Neueinsaat) genehmigungspflichtig sein, sondern auch die chemische Zerstörung. Denn häufig wird die Grasnarbe nicht durch Pflügen, Grubbern oder Fräsen, sondern mittels Herbiziden (v.a. Glyphosat) beseitigt. Deswegen sollte in § 3 Abs. 3 Satz 1 folgende Ergänzung vorgenommen werden: "... mechanische und chemische Zerstörung".

Allerdings wäre es nach Auffassung des NABU im Sinne einer Reduktion des Pestizideintrags angebracht, im DGLG ein Verbot der chemischen Beseitigung der Grasnarbe zu verankern. Der Gesetzentwurf arbeitet hier jedoch in die gegenteilige Richtung. Denn nach dessen Wortlaut wäre eine chemische Zerstörung genehmigungsfrei. Dadurch würde die chemische Vernichtung der Vegetationsdecke gegenüber der mechanischen bevorteilt werden. Das dürfte für viele Landwirte ein Anreiz zur verstärkten Anwendung von Glyphosat und ähnlichen Totalherbiziden sein.